



Bundesnetzagentur

Bonn, 22. Juli 2020

Amtsblatt 13

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Energie	
84	Art. 50 Abs. 3 VO (EU) 2017/2195; Beschluss zum Antrag gem. Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes (BK6-19-185).....	593
85	Art. 50 Abs. 4 VO (EU) 2017/2195; Beschluss zum Antrag gem. Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten (BK6-19-186).....	593
86	Art. 51 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Beschluss zum Antrag gem. Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes (BK6-19-187).....	593

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
186	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“).....	595
187	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Vodafone GmbH.....	596
188	TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Anhörung zur Ausgabe 7.2.....	597

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
189	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/072.....	598
190	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/028A01	598
191	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/066.....	598
192	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/080.....	599
193	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/086.....	599
194	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/087.....	599
195	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/006.....	599

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 84/2020

Art. 50 Abs. 3 VO (EU) 2017/2195

Beschluss zum Antrag gem. Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes (BK6-19-185)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) einen Antrag für die Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch den Frequenzerhaltungsprozess oder die Rampenzeit bedingt ist, vorgelegt.

Die von den für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa verantwortlichen ÜNB beantragten Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch umfassen dabei die folgenden Abrechnungskomponenten:

- gewollter Energieaustausch durch den Frequenzerhaltungsprozess,
- gewollter Energieaustausch durch die Rampenzeiten sowie
- den daraus resultierenden finanziellen Ausgleich.

Die pro Preisbildungsperiode bestimmten Abrechnungsvolumina werden anhand der aggregierten saldierten Fahrpläne zwischen den LRF-Blöcken in dem Synchrongebiet sowie der K-Faktoren der LFR-Blöcke und der durchschnittlichen Frequenzabweichung berechnet. Der Abrechnungspreis wird für das gesamte Synchrongebiet einheitlich ermittelt.

Im Rahmen des Verfahrens sind der Beschlusskammer keine Stellungnahmen zugegangen.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Abgeschlossene Verfahren -> BK6-19-185

veröffentlicht.

Vfg Nr. 85/2020

Art. 50 Abs. 4 VO (EU) 2017/2195

Beschluss zum Antrag gem. Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten (BK6-19-186)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) einen geänderten Antrag für die Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch den Frequenzerhaltungsprozess, die Rampenzeit oder die Wirkleistungsabgabe bedingt ist, vorgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens sind der Beschlusskammer keine Stellungnahmen zugegangen.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Abgeschlossene Verfahren -> BK6-19-186

veröffentlicht.

Vfg Nr. 86/2020

Art. 51 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195

Beschluss zum Antrag gem. Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes (BK6-19-187)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) einen Antrag für die Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch vorgelegt.

Die von den für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa verantwortlichen ÜNB beantragten Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch umfassen dabei die folgenden Abrechnungskomponenten:

- den zwischen den ÜNB festgestellten ungewollten Energieaustausch sowie
- den daraus resultierenden finanziellen Ausgleich.

Die pro Preisbildungsperiode bestimmten Abrechnungsvolumina resultieren aus der Summe aller gewollten Energieaustausch zwischen den LFR-Blöcken des Synchrongebietes abzüglich der tatsächlich zustande gekommenen Energielieferungen. Der Abrech-



nungspreis wird für das gesamte Synchrongebiet einheitlich ermittelt.

Im Rahmen des Verfahrens sind der Beschlusskammer keine Stellungnahmen zugegangen.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Abgeschlossene
Verfahren -> BK6-19-187

veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 186/2020

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“)

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass sich die im Amtsblatt Nr. 12-2020 mit Mitteilung Nr. 153/2020 angekündigte Veröffentlichung des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem o.g. Verwaltungsverfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation um eine Woche verschiebt und erst ab dem 22.07.2020 eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Das Konsultationsverfahren beginnt damit am 22.07.2020 und endet am 05.08.2020.

BK3c-20/013



Mitteilung Nr. 187/2020

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Vodafone GmbH

In dem o.g. Verwaltungsverfahren hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 15.07.2020 beschlossen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Festnetz der Antragstellerin wird nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.06.2020 wie folgt genehmigt:

- a.) Für die Leistung Vodafone-N-B.32 (NGN technologiekonform)

Tarif	€/Min
ab 01.06.2020	0,0006
ab 01.01.2021	0,0005
ab 01.01.2022	0,0003

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu nicht geografischen nationalen Teilnehmerrufnummern der Gasse (0)32

- b.) Für die Leistung Vodafone-N-Z.1 (NGN technologiekonform)

Tarif	€/Min
ab 01.06.2020	0,0006
ab 01.01.2021	0,0005
ab 01.01.2022	0,0003

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Notrufabfragestellen im Netz der Antragstellerin, deren Notrufcodierung eine IP-Portierungskennung der Antragstellerin zugewiesen ist.

2. Die Genehmigung unter Ziffer 1. ist befristet bis zum 31.12.2022.
3. Die Genehmigung unter Ziffer 1. ergeht mit der Auflage, dass die Antragstellerin Zugangsnachfragern offenlegt, welche Portierungskennungen eines Anbieters ohne eigenes Netz direkt in ihrem Netz erreicht werden können.
4. Die Genehmigung unter Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, in dem ein unionsweit einheitliches maximales Festnetzzustellungsentgelt geregelt ist.

BK3d-20/023

**Mitteilung Nr. 188/2020****TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Anhörung zur Ausgabe 7.2**

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 werden nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste in den Regulierungsrahmen des TKG übernommen, zu denen u.a. Messaging-Dienste gehören. Aus diesem Grund sind Festlegungen für Messaging-Dienste im Teil A der TR TKÜV aufzunehmen. Die technischen Einzelheiten, die für die Sicherstellung der Überwachung dieser Telekommunikationsdienste erforderlich sind, werden nach Inkrafttreten der Novellierung des TKG sowie der TKÜV nach der dort festgelegten Übergangsfrist verbindlich werden. Darüber hinaus sollen verschiedene redaktionelle Anpassungen in allen Teilen der TR TKÜV vorgenommen werden.

Die Änderungen der TR TKÜV sind gemäß § 110 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 TKÜV von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten sowie der Hersteller der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen festzulegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhält der oben genannte Teilnehmerkreis die Gelegenheit zur Anhörung. Kommentare sind an die E-Mail-Adresse

IS16.Postfach@BNetzA.de

unter dem Stichwort „Anhörung TR TKÜV 7.2“ bis zum 19.08.2020 zu richten.

Der Entwurf, eine Übersicht der vorgenommenen Anpassungen sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/TKU) zum Download vorgehalten.

IS 16-3 / 15.07.2020



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 189/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/072

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.05.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_3: Ausregelung der Blindleistung Schritt 3“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/072

Mitteilung Nr. 190/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/028A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2019 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 349_1: Ad-Hoc Lastflussteuernde Maßnahme in Würgau“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 04.06.2020 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-18-028 vom 06.02.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 349_1: Ad-Hoc Lastflussteuernde Maßnahme in Würgau“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 349_1: AdHoc Lastflussteuernde Maßnahme in Würgau“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 06.02.2019 genehmigt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/028A01

Mitteilung Nr. 191/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/066

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.05.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Errichtung einer Blindleistungskompensationsanlage im Raum Etzenricht“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/066


Mitteilung Nr. 192/2020
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-19/080**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.05.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Brunsbüttel, Büttel, Wilster/West und Stade/West“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/080

Mitteilung Nr. 193/2020
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-19/086**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.05.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Sammelprojekt für statische kapazitive Blindleistungskompensationsanlagen in der TenneT-Regelzone“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/086

Mitteilung Nr. 194/2020
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-19/087**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.05.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Sammelprojekt für dynamische Blindleistungskompensationsanlagen in der TenneT-Regelzone“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/087

Mitteilung Nr. 195/2020
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-19/006**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 12.06.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Energiewendebedingte Erweiterung UW Hamburg/Nord“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.



4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/006

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung